- 18. 1. Kann der Warenzeichenschutz für die förherliche Gestaltung einer eingetragenen bilblichen Darftellung gewährt werden?
- 2. Berliert das Warenzeichen dadurch, daß es bei bestimmten Warenarten in die Ware eingefügt wird, seine ihm eigentlim= liche Eigenschaft des Flächengebildes oder seine für den Unter=

scheidungszwed begrifflich ersorderliche Selbständigkeit gegen= über der Ware?

- 3. Belche Bebeutung hat die einer Zeichenanmelbung beis gefügte Beschreibung?
- 4. Ist es für die Erlangung des Ausstattungsschutzes ersorders lich, daß die Besonderheit, die den Ausstattungsschutz begründen soll, äußerlich erkennbar ist?
 - a. WZG. §§ 1, 12, 15, 20. n. WZG. §§ 1, 15, 25, 31.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Mai 1937 i. S. TeKaDe AG. (M.) w. Firma A. Kabel- u. Drahtfabrik (Bekl.). II 270/36.
 - I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien stellen isolierte Kabel und Drähte her und stehen miteinander im Wettbewerb. Die Klägerin gehört dem Syndisat an, die Beklagte nicht.

Die in Deutschland benutzten Kabel und isolierten Dräfte werden mit ein- oder mehrfarbigen Fäden versehen, die verschiedenen Zwecken dienen, nämlich einem sog. Gütesaden zur Kennzeichnung, daß das Kabel durch eine Prüsungsstelle geprüst worden ist und bestimmten Normen entspricht, und einem sog. Kennsaden zur Kennzeichnung der Fabrik, aus der das Kabel stammt. Der Gütesaden kommt sür den vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar in Betracht, wohl aber der Kennsaden. Die Rägerin benutzt als Kennsaden einen mit den Farben weiß und gelb, die Beklagte einen mit den Farben grau und gelb abwechselnd versehenen Faden.

Für die Mägerin ist auf Grund ihrer Unmeldung vom 22. Februar 1930 am 12. Juni 1930 ein Bildzeichen unter Nr. 419733 in die Zeichenrolle des Neichspatentamts eingetragen. Geschützte Waren sind: isolierte Leitungen für Starkstrom- und Fernmelde-anlagen. Das Bild zeigt ein aus zahlreichen dünnen Drähten gewundenes Kabel, das aus der Folierung herausragt, die von der Umspinnung als Schutzhülle umgeben ist. Aus dem Zwischenraum zwischen der Folierung und der Umspinnung ragt ein nach unten gebogenes Gebilde hervor, das durch Schattierung in wechseln-

ben Absähen als farbig gemustert bargestellt ist und den Eindruck eines schmalen Streisens oder dünnen Stades macht. Es handelt sich bei diesem Gebilde um den Kennfaden. Die Anmeldung lautete zunächst auf das Wortzeichen "Weiß-gelber Kennsaden". Zu dem Bildzeichen hat die Klägerin dei dem Patentamt auf dessen Versanlassung solgende Beschreibung eingereicht:

"Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kennsaden, der zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung sich befindet und abwechselnd weiß und gelb gefärbt ist."

Für die Beklagte ist auf ihre Anmeldung vom 8. Juni 1933 in die Zeichenrolle unter Nr. 460189 am 16. Oktober 1933 ein Bildzeichen eingetragen. Geschützte Waren sind isolierte Kabel und Drähte. Das Bild stellt ein lang gestrecktes schmales Rechted dar, das abwechselnd grau und schwarz gesärbte Abschnitte ausweist. Zu der bei der Anmeldung eingereichten Abbildung, in der jene Abschnitte grau und gelb gesärbt sind, hat die Beklagte bei dem Patentamt solgende Beschreibung eingereicht:

"Es handelt sich um einen Kennsaden, der den isolierten Kabeln und Drähten unter der Folation beigeslochten werden soll. Der Faden besteht aus Baumwolle und ist mit den Farben grau-gelb bedruckt."

Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie in ihrem Zeichenrecht wegen der Verwechslungsgefahr eines weiß-gelben und eines grau-gelben Kennfadens verlett werde, zumal ein Baumwollfaden niemals rein weiß hergestellt werden könne. Sie hat daher die Beklagte durch Schreiben bom 14. Juni 1935 zur Wahl eines anders gefärbten Rennfadens aufgefordert. Nach einem weiteren Schriftwechsel hat sie Alage erhoben mit den Anträgen auf Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Verwendung eines ihrem Warenzeichen 460189 entsprechenden Kennfadens für isolierte Leitungen und Kabel sowie auf Löschung dieses Warenzeichens. Sie stützt die Klage weiter auf Ausstattungsschutz, da sich der weiß-gelb gefärbte Kennfaden, den sie seit dem Nahre 1924 ständig benute, in beteiligten Berkehrstreisen als Hinweis auf ihren Betrieb durchgesett habe. Die Beklagte hat um Magabweisung gebeten. Sie bestreitet eine Verwechslungs= gefahr, nimmt ferner für ihren Kennfaben in den Karben grau-gelb Verkehrsgeltung in Unspruch und beruft sich äußerstenfalls auf Verwirkung, da die Klägerin die Verwendung ihres — der Beklagten —

Rennfadens mehr als $2^{1}/_{2}$ Jahre hindurch ohne Widerspruch gebuldet habe.

Während das Landgericht die Beklagte nach den Klaganträgen verurteilt hatte, indem es zwar nicht den Klagegrund der Verlehung des Zeichenschutzes, wohl aber den des Ausstattungsschutzes der Klägerin als gegeben ansah, hat das Kammergericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Kevision der Klägerin hatte keinen Ersolg.

Grünbe:

I. 1. Das Berufungsgericht brüft die zeichenrechtliche Verwechslungsgefahr unter Rugrundelegung der beiden Warenzeichen ber Barteien, so wie sie eingetragen sind. Es prüft also einerseits das der Klägerin, bestehend aus verschiedenen bildlichen Elementen, nämlich aus der bildlichen Darstellung eines Stückes Leitungsdrahtes (Kabels), herausragend aus der umgebenden Molierungshülle und diefe wieder herausragend aus ber Umspinnung, weiter bestehend aus einem ben Gindruck eines gebogenen bürmen Stabes machenben, durch wechselnde Schattierung als verschiedenfarbig gekennzeichneten Gebilde, das heraustritt aus. dem Awischenraum zwischen Umspinnung und Polierung des Drahtes und nach der von der Klägerin zu den Warenzeichenakten des Patentamts eingereichten Beschreibung des Zeichens den sog. "Kennfaben" darstellen soll. Diesem Warenzeichen ber Rlägerin stellt das Berufungsgericht das der Beklagten gegenüber, das nur aus einem den Eindruck eines waagerecht liegenden schmalen Streifens machenden, ebenfalls durch wechselnde Schattierung als farbig gemustert gekennzeichneten, langgestredten Rechted besteht. Dieses gemusterte Streifenbild soll nach ber auch dieser Reichenanmelbung beigefügten Beschreibung des Reichens ebenfalls den sog. "Kennfaben" darstellen. Daß diese Bildzeichen, so wie sie eingetragen sind, nicht verwechslungsfähig sind, wie auch das Berufungsgericht annimmt, steht außer jedem Aweifel, wird auch von der Revision nicht beanstandet. Die Klägerin nimmt aber — bereits in der Klage und im weiteren Verlaufe bes Rechtsstreits sowie in der Revisionsinstanz — den Zeichenschutz gar nicht an ihrem ganzen, aus den angegebenen einzelnen bilblichen Elementen zusammengesetzten Bildzeichen in Anspruch, sondern nur an dem einen Teil ihres Bild-

zeichens barstellenden sog, Kennfaden, und sie will beshalb auch nur biesen einerseits und ben - ben einzigen Gegenstand bes Warenzeichens der Beklagten bilbenden — sog. Kennfaden der lenteren anderseits der Brüfung der Verwechslungsgefahr zugrunde gelegt wissen, aber nicht etwa beshalb, weil der einen Teil ihres - ber Klägerin - Warenzeichens bilbende sog. Kennfaden dessen charakteristischen Bestandteil darstelle, der dem Beschauer sofort ins Auge falle und sich beshalb auch seinem Gebächtnis einpräge. Denn die Klägerin verwendet, wie sie bereits vorher und in der Revisionsinstanz betont und die Beklagte nicht bestritten hat, weder ihr Warenzeichen in der eingetragenen Form, noch eine Abbildung bavon, soweit es den dort mitdargestellten Kennfaden betrifft. im Geschäftsverkehr burch Unbringung eines folchen Bilbes an ihrer Ware — ben Kabeln — ober in einer ber anderen im Warenzeichengeset vorgesehenen Arten. Beide Barteien verwenden vielmehr unstreitig nur ben forberlichen Rennfaden, und zwar die Alägerin ihren abwechselnd weiß-gelb, die Beklagte ihren abwechselnd grau-gelb gefärbten Kaden; deren Angabe in der Berufungsinstanz, sie verwende statt des letteren nur noch einen Kaden, bei dem zwei Teile dunkelgrau mit einem Teil gelb abwechselten, hat die Klägerin als ihr unbekannt bestritten. Und zwar verwendet jede der beiden Parteien ihren sog. Kennfaden in derselben Weise, wie dies zahlreiche andere kabelerzeugende Unternehmen tun, nämlich indem sie ihn nach der Art der jeder der beiden Warenzeichenanmeldungen beigegebenen Beschreibung zwischen Kern (Nolierungshülle) und Umspinnung einlegen ("einflechten"). Da beide Parteien hiernach das Warenzeichen durch Anbringung ber ihnen geschützten bilblichen Darstellung an der Ware weber in der eingetragenen noch in einer von ihr abweichenden Form, sondern in dieser Weise überhaupt nicht benuten, so bedurfte es allerdinas, wie der Revision zuzugeben ist, nicht der Brüfung der Frage durch das Berufungsgericht, ob die Klägerin, selbst wenn sie die Abbildung eines blogen Kennfadens ohne dazugehöriges Kabelstüd, also abweichend von der eingetragenen Form, als Warenzeichen berwendete, für diese Benutungsform ben Schut ber §§ 9 und 12 a. WAG., §§ 15 und 11 n. WAG. genösse. Das Berufungsgericht verneint diese Frage, da die Form, die die Klägerin dam benutt haben würde, gegenüber der Eintragungsform weber eine

bestimmungsgemäße noch verkehrsübliche noch durch den praktischen Gebrauch gebotene, vielmehr eine rein willfürliche Anderung sein würde. Aber das Berufungsgericht legt dieser hypothetischen Erwägung mit Recht kein Gewicht bei, sondern nimmt in seinen sich unmittelbar anschließenden Ausführungen an, daß die Klägerin den Kennfaden gar nicht als Warenzeichen benute, wenn sie ihn nach der Art ihrer Warenzeichenbeschreibung gestalte und ihn so in den Berkehr bringe. Allerdings ist die Begründung, die das Berufungsgericht dieser Auffassung hinzufügt, nicht bedenkenfrei. Das Berufungsgericht sagt, ein Warenzeichen sei nicht die Ware selbst ober einer ihrer Bestandteile, sondern ein ihr gegenüber selbständiges Gebilde, da die Ware oder ihre Verpackung oder Umhüllung "mit bem Zeichen versehen" werbe (a. WAG. § 12, n. WBG. § 15). Daraus folgt allerdings, daß das Reichen gegenüber der Ware oder ihrer Umhüllung eine gewisse Selbständigkeit haben muß und nicht von der Gestaltung der Ware abhängig sein darf, wie das bei der Ausstattung im Sinne des § 15 a. WBG., § 25 n. WBG. vielfach der Kall ist (MGA. Bb. 115 S. 235flg.). Das Zeichen darf nicht zum unentbehrlichen Bestandteil der Ware werden, wenn es im Einzelfall auch mit der Ware ein stoffliches Ganzes bilden, 3. B. bei Webwaren eingewebt, bei Metallwaren eingegossen werden fann (RGR. Bb. 64 S. 98; Hagens WRG. § 1 Anm. 22, Vingger WRG. § 1: Anm. 22). Die eingewebte Wiedergabe eines Bildzeichens hätte in dem betreffenden Stud Webware leicht durch andere Gewebefäden ersett werden können, obwohl sie nach dem Einweben im Einzelfall zum wesentlichen Bestandteil der Ware im Sinne des § 93 BBB, geworden ist. Hier handelt es sich noch nicht einmal um eine derartia feste Verbindung mit der Substanz der Ware wie beim Einweben des Zeichens in Webwaren und bei seinem Einprägen in Metallwaren. Nach der der Warenzeichen-Anmeldung beigegebenen Beschreibung "befindet sich der Kennfaden zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung"; er ist dort nur "eingelegt oder eingeflochten", wie die Revision sagt.

Entscheibend für die an sich richtige Aufsassung des Berufungsgerichts, daß die Benuşung des Kennfadens durch die Rlägerin keinen Zeichenschutz genieße, ist vielmehr in erster Linie folgender rechtlicher Gesichtspunkt: Die Klägerin stützt sich vom Beginn des vorliegenden Rechtsstreits an, ebenso in der Revisionsinstanz, für

ihre Behauptung, daß ihr Warenzeichen aus einem Kennfaben bestehe, auf die ihrer Warenzeichen-Anmeldung beigefügte Beschreibung des Reichens: "Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kennfaden, der zwischen dem Kern und der äußeren Umhüllung sich befindet und abwechselnd weiß und gelb gefärbt ist". Unstreitig entspricht die Art der Färbung und der Lagerung des Kadens dieser Angabe in der Beschreibung. Aber die Feststellung des Umsangs des Reichenschutzes wird durch die Angabe dieser Beschreibung: "Das Kennzeichen des Warenzeichens besteht aus einem Kennsaben" nicht berührt. Denn die schriftliche Erklärung des Reicheninhabers in der der Anmeldung beigefügten oder ihr folgenben Beschreibung des Leichens soll, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, z. B. in den Urteilen RGB. Bb. 115 S. 235 (238 a. E., 239) und Bb. 141 S. 110 (115), nur zur Erläuterung eines nicht genügend beutlichen Zeichenbildes bienen und bildet daher nur dann eine Ergänzung des Reichens, wenn sie sich innerhalb dieses Rahmens halt. Sie ist dagegen insoweit nicht zu berlichtigen, als sie mit dem eingetragenen Bilde im Widerspruch steht ober etwas enthält, was dem Bilde fremd ist (AG). Bb. 48 S. 209 und Urt, II 193/30 vom 27, Februar 1931 in MuW. 1931 S. 263). Sie ist besonders dann ohne Bedeutung, wenn sie nur die persönliche Auffassung des Anmelders über den Anhalt oder die Tragweite des Reichens wiedergibt, da sie dann über den bom Geset gewollten Awed (a. und n. WIG. § 2 Abs. 1 in Berbindung mit § 3 Nr. 2) hinausgreift. Das Bildzeichen der Klägerin gibt nun aber keinerlei Anlaß zur Erläuterung einer Unklarheit darüber, ob etwa für gewisse Teile der bildlichen Darstellung der Reichenschutz nicht beansprucht werde, sondern nur für ben einen Bestandteil des Bildes, nämlich nur für den zwischen Folierung und Umlvinnung heraustretenden, nach vorn gebogenen, wechselnd schraffierten schmalen Streifen, ber, wie die Beschreibung erläuternd bemerkt, den sog. Kennfaden bei isolierten Leitungsdrähten (Rabeln) barstellen soll. Die Art der Kärbung war allerdings der Beschreibung bestimmungsgemäß zu entnehmen. Im übrigen aber sind für die Keststellung des Umfangs des Zeichenschutes dieses Bildzeichens die auch für sonstige Bildzeichen nach dem Warenzeichengeset in Verbindung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats bestehenden Grundsätze maßgebend. Kür eine Erläuterung des

Bildzeichens der Klägerin durch die Beschreibung in dem dargelegten Sinne ist daher kein Raum. Anders wäre es vielleicht, wie hier bemerkt werden mag, wenn das Bildzeichen an sich insosern erstäuterungsbedürstig sein sollte, als es z. B. die übrigen Teile außer dem sog. Kennfaden nur stizziert wiedergegeben, d. h. nur in ihren Umrissen leicht angedeutet hätte, ihre Flächen aber weiß geblieben wären, so wie das der Fall war in der oben miterwähnten Entscheidung des erkennenden Senats in RGB. Bd. 141 S. 110 über das "Weiß-Kunkt" und "Schwarz-Kunkt" Warenzeichen auf Tabalspseisen. Dort war zur Hervorhebung, daß sich das Warenzeichen z. B. nur auf den schwarzen Kunkt auf kleinen Tabalspseisen beschränken solle, die obere Seite des Mundstücks, auf der er bei den Pfeisen angebracht werden soll, im Zeichendilde weiß geblieben. Zur Erläuterung war in der der Zeichenanmeldung beigefügten Beschreibung hierauf hingewiesen.

Da hier die in der Beschreibung der Klägerin angegebene Reschränkung des Bildzeichens auf den einen bildlichen Bestandteil. wie oben bargelegt, ohne rechtliche Bedeutung ist, so umfakt ber Reichenschutz des Bildzeichens der Klägerin das gesamte Bild. Auf dieses abet stütt die Klägerin ihre auf Unterlassung und Löschung gerichteten Magansprüche selbst nicht und kann sie auch nicht stüßen. Denn eine Verwechslungsgefahr ber beiberseitigen Bildzeichen ist. wie im Eingange bereits erwähnt, vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint, von der Revision auch nicht behauptet worden. Daher ist eine Verwechslungsgefahr auch nicht gegeben bei dem Bildzeichen der Rlägerin einerseits und der unstreitig erfolgenden Verwendung eines dem Vildzeichen der Beklagten entsprechenden körberlichen Kennfabens mit den in ihrer Beschreibung angegebenen Karben anderseits. An sich wäre die Verwechsungsgesahr in solchen Källen nicht ohne weiteres ausgeschlossen, wie hier in Übereinstimmung mit dem schon in anderem Zusammenhang erwähnten Urteil des erkennenden Senats in RGA. Bb, 115 S. 235 (239) und hagens Anm. 22 zu §1 W3G., betont werben soll. Denn an sich kann ein Warenzeichen auch durch körperliche Benutung (Nachahmung) des bildlich dargestellten Gegenstandes verlett werden. Die Klägerin stütt ihre Behauptung von der zeichenrechtlichen Berwechstungsgefahr, wie oben bereits bemerkt, nur auf die Karbenähnlichkeit der Kennfäden der Parteien. Umfaßt aber ber Zeichenschutz ber Alägerin das gesamte Bildzeichen, so ist es zeichenrechtlich nicht zulässig, sür einen einzelnen Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Bildzeichens den durch die Anmeldung und Eintragung des ganzen Zeichens erworbenen Zeichenschutz in Anspruch zu nehmen, ohne darzutun, daß es sich bei diesem einzelnen Bestandteil um das charakteristische, den Gesamteindruck des Zeichens beherrschende Element handle. Davon, daß dies der Fall sei, hat die Klägerin nichts behauptet, da sie eben den Standpunkt vertritt, daß die Beschreibung ihres Warenzeichens auch bezüglich der Angabe, daß "das Kennzeichen des Warenzeichens aus einem Kennsaden besteht", maßgebend sei. Daß diese Ansicht rechtlich nicht zutrisst, ist oben dargelegt worden.

2, a) Bei diesen Ausführungen ist noch nicht berücklichtigt worden. daß es sich bei der Verwendung des Kennfadens durch die Mägerin. für die sie Reichenschutz gegen die Beklagte wegen Verwechslungsgefahr infolge der ähnlichen Karben des von dieser gebrauchten Rennfadens in Anspruch nimmt, um die Verwendung eines körberlichen Gegenstandes handelt. Nach der Rechtsprechung des Reichsaerichts (val. 3. B. die Urteile des erkennenden Senats vom 21. November 1913 in DuB. XIII, 189: vom 16. November 1926 in RGZ. Bb. 115 S. 235; vom 10. Juli 1928 in MuB. 27/28 S. 526: vom 21. Januar 1930 in MuB. 30 S. 227; vom 27. Februar 1931 in MuB. 31 S. 263), mit der das Reichspatentamt (BMBBl. 32, 268 und 35, 16) und weitaus überwiegend die Rechtslehre übereinstimmt (3. B. Sagens Anm, 22. Baumbach Anm. 6, Pinzger Anm. 22 zu § 1 WAG.), kann eine blaftische Darstellung niemals Gegenstand eines Warenzeichens sein, eine förperliche Gestaltung affo nicht Zeichenschut genießen. Das Reichen, das in einer bildlichen Darstellung besteht, muß schon seinem Wesen und Zwed nach ein Flächengebilde sein, wie an den obigen Stellen bargelegt ist. Der Begriff des Warenzeichens als Mittels zur Unterscheidung der Waren des Anmelders von denen anderer im Geschäftsverkehr (§ 1 a. und n. WAG.) scheidet charakteristische Formen und Gestaltungen der Ware oder ihrer Verpadung als Mittel ber Kennzeichnung aus und läßt allein ein besonderes Merkzeichen zu, das mit der Ware oder ihrer Vervachung in Verbindung gebracht ist. Das Warenzeichen unterscheibet sich durch diese sich aus seiner Natur ergebende Beschränkung von der einer Eintragung nicht bedürfenden Ausstattung, die gerade zum Schuße auch der äußeren Gestaltung der Ware oder ihrer Verpackung in bezug

auf Form und Farbe bestimmt ist.

b) Die Revision bezweifelt diese Rechtslage an sich nicht. Sie meint aber, es lägen besondere Berhältnisse vor, die die Annahme rechtfertigten, daß der Zeichenschutz unmittelbar die förperliche Berwendung des Kennfabens erfasse. Die beiben ersten Umstände, die die Revision zur Begründung ihres Angriffs anführt, können ihr nicht zum Erfolge verhelfen. Denn ohne Bedeuting ist hierfür die auch vom Berufungsgericht entsprechend der übereinstimmenden Behauptung beider Barteien festgestellte Tatsache, daß es bei den Kabelfabriken in Deutschland allaemein üblich sei, einen Kennfaden zu wählen und zwischen dem Kern des Kabels und der oberen Folierung anzuordnen. Unberechtigt ist weiter der Schluk der Revision, der Reichenschutz erfasse unmittelbar die körberliche Verwendung des Kennfadens, weil die Angabe der ber Warenzeichenanmeldung der Klägerin beigefügten Beschreibung bezüglich der Farbe ihres Kennfadens maßgebend und darin die Stelle seiner Unbringung an den Kabeln bezeichnet sei. Aus der Eintragung des Kennfadens als einziger bildlicher Darstellung, wie das bei dem Warenzeichen der Beklagten der Kall ist, oder als eines der bildlichen Bestandteile des Warenzeichens der Klägerin folgt in dieser Richtung nichts. Auch wenn in rechtlich unbedenklicher Weise in der der Warenzeichen-Unmelbung der Mägerin beigefügten Beschreibung zur Erläuterung darauf hingewiesen wäre, daß der eine der bilblich dargestellten Teile des Reichens, nämlich das nach vorn gebogene Gebilde ein sog. Kennfaden sei, wurde daraus und aus ber baraufbin erfolgten Eintragung des Leichens keineswegs folgen, daß der Reichenschutz die körperliche Verwendung des Kennfadens erfasse. Über die rechtliche Bedeutung der einer Warenzeichen-Anmeldung beigegebenen Beschreibung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des erkennenden Senats oben bereits das Erforderliche gesagt worden. Der Wille der Parteien, den Schutz für den Kennfaden selbst und seine Verwendung innerhalb des isolierten Drahtes zu erlangen, wie ihn die Revision aus der jedem der beiden Bildzeichen beigegebenen Beschreibung herleiten will, ware, selbst wenn er bestände — worüber aber das Berufungsgericht keine Keststellung getroffen hat — nicht geeignet, eine von den obigen Darlegungen abweichende, der Rlägerin günstigere Rechtslage zu schaffen.

c) Die Revision beruft sich dafür, daß der körberliche Gegenstand des Reichens der Rlägerin in seiner besonderen Berwendungsart als Kennzeichen der Ware selbst und ihrer Herkunft geschütt sei, ferner auf drei Ausnahmefälle, die fich ihrer Angabe nach burch die tatsächliche Handhabung der Industrie herausgebildet hätten und in langjähriger Übung vom Reichspatentamt anerkannt seien. Es handelte sich bei diesen drei Ausnahmen von der Regel. bak eine körverliche Gestaltung nicht Zeichenschutz genießen könne: 1. um den Kall der Eintragungsfähigkeit von Webkanten in Tertilstoffen. wobei nicht die Abbildung eines Studes Stoff mit ber zeichnerisch dabei wiedergegebenen Kante, sondern die Krverlich und in bestimmter Kärbung unmittelbar in den Stoff eingewebte Kante, die im Verkehr für die beteiligten Kreise das Kennzeichen des Herstellers sei, geschützt sei (vgl. Entscheidung des Reichspatentamts in MuW. 27/28 S. 351; BMRB1. 32 S. 127, 145 und 268, ferner 35 S. 16 und MuB. 35 S. 296); 2. um den Fall der Eintragungsfähiakeit von gefärbten Streifen auf gezogenen Glasröhren und Glasstäben, wobei ebenfalls nicht die zeichnerische Bildwiedergabe. die eingetragen und veröffentlicht werbe, geschüpt sei, sondern unmittelbar der burch die bestimmte Farbe und Gestaltung als Kennzeichen und Serkunftszeichen wirkende Streifen auf der Glasröhre und bem Glasstabe (vgl. Entscheidung bes Reichspatentamts in MuW. 31 S. 462, 35 S. 296 rechts); 3. um ben bier porliegenden Kall der Rennfaden bei isolierten Kabeln und Drähten, die das Batentamt gemäß der auch hier bestehenden festen Ubung ber Industrie eingetragen habe, wie die beiden Warenzeichen der Barteien ergaben und die Entscheidungen der Beschwerbeabteilung des Reichspatentamts in MuW 32 S. 293 zu b, 294; ferner baselbst 35 S. 295, bes. 296; ferner MittPatA. 34 S. 293; weiter PMZBl. 35 S. 15 und 16. Die Revision führt weiter eine Reihe bon Warenzeichen auf, die in gleicher Weise wie im vorliegenden Fall unter Beifugung einer Beschreibung, insbesondere über die Färbung des Kennfadens, für die Antragsteller — meist elektrische und Rabelwerte - eingetragen und in der Entscheidung ber Beschwerbeabteilung bes Reichspatentamts (12. Senats) vom 28. Januar 1935 angegeben seien (MuW. 35 S. 296 Nr. II).

Hierzu ist zu bemerken, daß verfahrensrechtliche Bedenken gegen die Berücksichtigung bieser Ausführungen in der Revisionsinstanz nicht bestehen, wenn es auch für die Klägerin nahe gelegen hätte, Ausführungen des wiedergegebenen Inhalts, von denen sie fich doch offenbar Erfolg verspricht, spätestens im Berufungs= verfahren geltend zu machen, da das Landgericht sich in eingehender Begründung bezüglich des zeichenrechtlichen Klagegrundes aus grundsätlichen Erwägungen auf den für die Klägerin ungunftigen Standbunkt gestellt hatte. Um die Geltendmachung neuer Tatsachen handelt es sich nicht, da auf eine Rechtsauffassung des Reichspatentamts hingewiesen wird, die im wesentlichen auf den von der Rebission angegebenen besonderen Gebieten der gewerdlichen Warenerzeugung vertreten wird und in einer Anzahl von Entscheidungen niedergelegt ist, die in den von der Revision bezeichneten Sammlungen veröffentlicht sind. Auch die Veröffentlichungen und Abbildungen der vom Reichspatentamt erteilten Warenzeichen im Warenzeichenblatt, das vom Reichspatentamt selbst herausgegeben wird, sind offenkundig. Das Revisionsgericht kann auf diese letterwähnten Veröffentlichungen in gleicher Weise zurückgreifen wie auf eine behördliche Anordnung, die in einer amtlichen Zeitschrift oder Zeitung befanntaemacht ist.

Aber in sachlich-rechtlicher Beziehung konnten die Angriffe der Revision keinen Erfolg haben. Was zunächst die angebliche Ausnahme zu Nr. 1 betrifft, so liegt hier überhaupt keine Ausnahme von der Regel vor. Denn wenn auch bei der Webkante oder Randleifte in der Textilindustrie im Gegensat zu der Ansicht der Revision an sich das Flächenbild eines Stückes Stoff mit der zeichnerisch dabei angegebenen Kante geschützt ist, so schließt das boch nicht aus, daß das "Versehen" der Ware mit dem geschützten Bebstreifen in der Weise geschehen kann, daß der Webstreifen abweichend von der an sich gebotenen Art — nicht auf einem anderen Stoffstreifen angebracht und dieser bann mit ber körberlichen Ware. hier dem Tuchballen, verbunden wird, sondern daß das Reichen unmittelbar in die körperliche Ware eingeweht wird. Hier liegt also eine körperliche Gestaltung des Warenzeichens gar nicht vor. sondern das flächenmäßig gehaltene Zeichen wird nur der zu bezeichnenden Ware eingefügt. Das gleiche gilt bei Gifen=, Geifen=, Kartonnagen-, Gummi- und ähnlichen Waren. Wegen ber

Beschaffenheit dieser Arten von Waren wird das Reichen häufig durch ein geeignetes Prage-, Stanz- ober Druckverfahren in die Masse der Ware selbst eingefügt. Da die Ware oder die Umbüllung mit dem Reichen versehen werden soll, so muß es nur, wie oben bereits hervorgehoben, der Ware gegenüber eine gewisse Selbständigfeit haben, es barf nicht zu einem diese Selbständiakeit vernichtenden technisch notwendigen Bestandteil der Ware werden, wenn es mit ihr auch ein stoffliches Ganzes bildet. Denn sonft läge keine Warenzeichenbenutung mehr vor (Urteile des erkennenden Senats in MG3. Bb. 64 S. 95fig. [98, 99], Bb. 149 S. 335fig. [346/347]; Hagens a. a. D. Unm. 22 zu § 1, Bingger a. a. D. S. 162). Selbstverständlich wird aber auch, insbesondere bei Eisenwaren, das Reichen häufig auf einem Metallschild aufgeprägt, auch in plastischer Darstellung, wie unbedenklich zulässig ist (vgl. Hagens a. a. D.), und bieses Schild an der körperlichen Ware, 3. B. an der burch das Zeichen geschützten Maschine angebracht.

Das gleiche gilt auch für Glaswaren; die Revision spricht nur von Glasröhren und Glasstäben. Es ist daher unrichtig, wenn bie Revision (oben unter Nr. 2) beren Behandlung durch das Batentamt als Ausnahmebehandlung bezeichnet und die Ansicht vertritt, daß das Patentamt die bei Glasröhren und Glasstäben häufig verwendeten Streifenzeichen nicht in der zeichnerischen Bildwiedergabe, sondern unmittelbar als Kennzeichen auf der Glasröhre ober dem Glasstabe schütze. Sbenso liegt es bei Porzellan- und Steingutwaren. Die Anbringung des Zeichens auf einem Etikett und des so bedruckten Etiketts auf der geschützten Ware verbietet sich bei diesen Warenarten durch die Gefahr der alsbaldigen Loslösuna des Schildchens im Gebrauch. Daher geschieht bei ihnen das Versehen mit dem Zeichen durch Ausmalen und Einbrennen des Reichens in die Ware selbst. Auch die Einfligung eines als sog. Wasserzeichen für Papier bestimmten Zeichens in die Ware (Bavierbogen) bei deren Herstellung gehört hierher.

In allen diesen Fällen handelt es sich um eine warenzeichenrechtliche Verwendung des Zeichens, nämlich um ein zur Herkunftsangabe geeignetes Kennzeichnungsmittel, mit dem die Ware, für die es bestimmt ist, versehen wird. Es ist nicht in der Ware als ein zu ihrer bestimmungsgemäßen Herstellung notwendiger Bestandteil unter Verlust seiner Selbständigkeit, des für die begriffsmäßig verlangte Unterscheidungskraft wesentlichen Ersordernisses, ausgegangen. Es hat aber auch durch die Einsügung in die Ware, für die es bestimmt ist, seine charakteristische Eigenschaft des Flächengebildes nicht versoren. Gegenstand des Zeichenschubes ist nach wie vor das Zeichen als Flächengebilde; seine verkehrsübliche Einsügung in die Ware in den angegebenen und ähnlichen Fällen verändert den Zeichenschub dort nicht in der Richtung, daß die körperliche Verwendung des Zeichens in der Ware als Gegenstand des Zeichenschubes in Frage käme. In den disher behandelten Fällen liegt somit eine Ausnahme von den zeichenrechtlichen Grundsähen überhaupt nicht dor. Die Art der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, und zum Teil auch die Art des Zeichens selbst hat hier lediglich zu Besonderheiten bei dessen Andringung an oder auf der Ware geführt.

Dagegen wird von der Revision durch ihr Vorbringen in bezug auf den hier vorliegenden Fall der Eintragung eines Warenzeichens für Kabel in der Tat eine Ausnahme von den zeichenrechtlichen Grundsähen der §§ 1 und 12 a. WBG., §§ 1 und 15 n. WBG. geltend gemacht. Hier soll nach der Ansicht der Revision, die angeblich auch ber Standpunkt des Reichspatentamts ist, wie die Revision aus den Entscheibungen ber Beschwerbeabteilung in MuW. 32 S. 293 zu b) und S. 294; ferner 35 S. 295 und 296, bef. Spalte 2; ferner PMBB1. 35 S. 15/16 und MittPatA. 34 S. 293 entnimmt, "bas wirkliche und geschützte Zeichen nach dem Willen des Patentamts und der Anmelder überall, wo es sich um Kennfäden in Kabeln und Drähten handelt, der dem Kabel oder dem isolierten Draht in körperlicher Gestalt beigeflochtene Kennfaden selbst und zwar auf der ganzen Länge des Kabels sein". Das Reichspatentamt gibt in den angeführten Entscheidungen (3. B. Beschluß der Beschwerdeabteilung Sen. XII vom 23. Kanuar 1935 in MuW. 35 S. 296 Sp. 2) keine rechtliche Begrundung, die darauf schließen ließe, daß sein Standbunkt mit ber Ansicht ber Revision übereinstimme. Es führt nur aus: "... Me diese Zeicheneintragungen (unter benen sich auch einige für elektrische Rabel und Lipen befinden) für Textilien, Glasröhren und Kabel entsprechen der Amtsübung, die sich auf diesen Sondergebieten gebildet hat, nachdem festgestellt worden war. daß hier derartige Streifen usw. von jeher als Kennzeichen sich durchgesett hatten und daß vielfach eine andere Kennzeichnung aus besonderen Gründen nicht tunlich war, so daß die Anerkennung

berartiger Kennzeichen als Warenzeichen einer berechtigten Forderung ber betreffenden Industrien entsprach ... Wie die Warenzeichen für Kabel aussehen, ist nicht ausdrücklich gesagt. Da aber auch in bezug auf sie von "Streifen" die Rede ist, so ist anzunehmen, daß es sich entweder um bildliche Darstellungen nach Art des Bildzeichens ber Beklagten, die also nur aus dem sog. Kennfaden in bestimmten untereinander wechselnden Farben bestehen, oder um bilbliche Darstellungen nach Art des Bildzeichens der Rlägerin handelt: dann also um das Bild eines Studes Kabel mit Folierung und Umspinnung und eines aus bem Zwischenraum zwischen diesen beiden weit herausragenden stabartigen Gebildes, das nach den voraussichtlich auch in ienen Källen ben Zeichenanmelbungen beigefügten Zeichenbeschreibungen der Remssaden von bestimmten abwechselnden Farben sein soll. Das Merkmal, das bei Zugrundelegung des Standpunkts der Revision diese Gruppe von Fällen von den oben behandelten grundlätlich unterscheidet, liegt darin, daß hier der bestimmungsmäßige und zeichemnäßige Gebrauch bes eingetragenen Zeichens nicht der einer Wiedergabe des Zeichens, so wie es eingetragen ist, also eines Mächengebildes ist, sondern die Benuhung des Kennfadens felbst, mithin eines körperlichen Gegenstandes, zwecks Kennzeichnung bes von der Reicheninhaberin hergestellten und gelieferten Drahtes (Rabels). Die Reicheninhaber verwenden — ebenso wie die Magerin - offenbar ihre Warenzeichen niemals in anderer Form, also niemals als Mächenbild, sondern stets durch die körperliche Gestaltung bes Kennfadens. Der Schutz, der burch die Eintragung bes Warenzeichens als eines seiner Natur nach flächenmäßigen Gebildes in bie Reichenrolle erworben wird, beschränkt sich aber, wie oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung bes erkennenden Senats und auf die Austimmung des weit überwiegenden Teils der Rechtslehre bargelegt worden ist, auf die flächenmäßige Verwendung des Zeichens. weil es sich bei ihm begrifflich um ein besonderes, in der Kläche dargestelltes Werkzeichen handelt, das mit der Ware, Verpadung usw. in Berbindung gebracht wird. Er kann sich daher nicht auf eine körperliche Gestaltung erstreden, auch wenn die Beanstandung, wie hier, nicht die Verwendung eines Kennfadens als solchen betrifft, sondern nur die von der Beklagten gewählten Farben ihres Kennfadens als verwechselbar mit den Karben des Kennfadens der Mägerin.

Es kann nicht zugegeben werden, daß diese zwingenden Grundfate bes Reichenrechts bei Kabeln beseitigt seien. Da bas Reichspatentamt nur sagt, daß "sich berartige Streifen bereits als Kennzeichen von jeher durchgesett hatten und daß vielfach eine andere Rennzeichnung aus besonderen Gründen nicht tunlich war" (angef. Beschluß der Beschwerbeabteilung des Reichspatentamts vom 23. Januar 1935 in MuW. 35 S. 296 Sp. 2), ohne die bedeutsame Rechtsfrage, ob der Reichenschutz hier die körperliche Verwendung bes Kennfadens zum Gegenstande habe, überhaupt zu berühren. so erscheint es aber auch teineswegs sicher, ob die von der Revision behauptete Rechtsprechung des Reichspatentamts besteht. oben wiedergegebene Kassung der Begründung spricht vielmehr dafür. daß sich das Reichspatentamt nur mit der Frage der Kennzeichnungs-Kraft des Streifenzeichens beschäftigt und diese bejaht, so wie das auch in seinen von der Revisionsbegründung weiter angeführten Beschlüssen geschehen ist. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß nach dem Inhalt der Warenzeichenakte S 30997 das Reichspatentamt selbst der Rlägerin, die zunächst nur das Wortzeichen "Weißgelber Kennfaden" angemeldet hatte, die Anmelbung des alsbann für sie eingetragenen Bildzeichens nahegelegt hatte. Allerdings lassen sich aus diesem Umstande keine zwingenden Schlusse ziehen auf die Einstellung des Reichspatentamts zu der hier zu entscheidenden Rechtsfrage der angeblichen Körperlichkeit des Warenzeichens. Aber auch selbst wenn die von der Revision behauptete Rechtsprechung des Reichspatentamts bezüglich der Körperlichkeit des Warenzeichens für Kennfäden bei Kabeln bestehen sollte, so wäre dieser Umstand nicht geeignet, den wiederholt dargelegten Rechtsstandpunkt des erkennenden Senats, der auch überwiegend von der Rechtslehre geteut wird, zu erschüttern.

3. Die Revision rügt weiter, die Auffassung des Berufungsgerichts, das für die Klägerin eingetragene Bild sei das Zeichen selbst, verstoße gegen den zeichenrechtlichen Grundsap, daß ein die Ware darstellendes Bildzeichen nicht hätte eingetragen werden dürsen. Das Zeichen der Klägerin enthalte aber in Wirklichkeit einen solchen Verstoß nicht. Denn geschützt sei nicht der die Ware darstellende Draht, sondern nur der Kennsaden, der zu der Ware, d. i. dem Draht mit Folierung und Umspinnung, hinzutrete als in sich geschlossens selbständiges Gebilde. Darauf ist zu erwidern, daß nach zeichenrecht-

lichen Grundsäten die Abbildung der Ware nicht schutzsähig ist. ebenso aber auch nicht die Abbildung wichtiger Teile von ihr. Die Frage, ob dies auch auf den fog. Kennfaden zutrifft, bon bem die Revision selbst sagt, er sei zwischen Rolierung und Umsvinnung auf die aanze Lange bes Drahtes "eingelegt ober eingeflochten", kann bahingestellt bleiben. Denn wenn die Abbildung der Ware nicht schutfähig sein sollte, weil der Berkehr in einem solchen Bilbe lediglich einen unterrichtenben und belehrenden hinweis auf die Ware, aber nicht ein Unterscheidungsmerkmal erblickt, so träfe der Mangel ber Schutsfähigkeit bas ganze Bildzeichen, ba es fast aus-Schlieflich jenen Hinweis enthielte, sofern das ohne die Beschreibung für den Beschauer unverständliche, wie ein Stod aussehende gebogene Gebilde nicht überhaupt als Teil der Ware anzusehen sein sollte. Berfehlt ist ber Standpunkt ber Revision, ber offenbar bahin geht, daß infolge Mangels der Schutfähigkeit des Bildzeichens aus dem anaeaebenen Grunde im librigen ber fog. Kennfaben als allein schupfähiger Bestandteil des Bildes übrig bleibe.

Nach alledem sind Ansprüche der Klägerin aus dem Zeichenrecht auf Grund des für sie eingetragenen Bildzeichens nicht gegeben, wie auch das Berusungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen hat. Die Revision war daher insoweit unbegründet.

II. Weiter sieht das Berufungsgericht — hier im Gegensatz zum Landgericht - die Klagansprüche auch nicht aus dem von der Rlägerin ferner geltend gemachten Klagegrunde der Ausstattung als aegeben an. Die Rlägerin nimmt den Ausstattungsschutz an den wechselnd weißen und gelben Farben ihres Kennfadens in Ansbruch. da diese innerhalb der beteiligten Verkehrstreise Verkehrsgeltung erworben hatten in dem Sinne, daß sie sich bei diesen als Hinweis auf die Herkunft der mit so gefärbten Kemfäben versehenen Rabel aus ihrem — ber Rlägerin — Betriebe durchgeset hätten. Das Berufungsgericht verneint eine solche Durchsetzung im Verkehr. weil es an dem Erfordernis hierfür, der auferlichen Erkennbarkeit der Aufmachung, sehle. Das Berufungsgericht entnimmt dieses Erfordernis der Vorschrift über die Voraussehungen des Ausstattungsschupes in § 15 a. WZG. und § 25 n. WZG. (bas Berufungsgericht spricht hier nicht ganz zutreffend vom Awed der Ausstattung). Danach muß sich die Ausstattung — so sind hier die Ausführungen

bes Berufungsgerichts zu verstehen —, um Schutz zu genießen, innerhalb beteiligter Verkehrstreise als Kennzeichen von Waren aus einem bestimmten Unternehmen durchgesetzt haben; sie ist also ein Unterscheidungsmittel der Waren des Ausstattungsinhabers von denen der Mitbewerber. Und da sie hiernach ein Mittel im Wett-bewerdskampf ist, das sich an die Verbraucher richtet, so ist es, wie das Berufungsgericht annimmt, ersorderlich, daß der Verbraucher die ständig gleichbleibende Ausmachung der Waren sehe, durch die der Ausstattungsschutz an ihr begründet werde. Das ist aber, wie das Berufungsgericht selftsellt, hier nicht der Fall. Der Versbraucher, der den Kabeldraht erwerden wolle, sehe den Kennsaden nicht, ihm sei daher im Regelfall gar nicht die Wöglichseit gegeben, aus dem Ausssehen, d. h. der Art der Färbung des Kennsadens auf die Herfunft des Kabels aus einem bestimmten Betriebe zu schließen.

Das Berufungsgericht verneint aber auch für den Kall, daß der weiß-gelbe Kennfaden der Klägerin als ausstattungsfähig angesehen werden sollte, die Erlangung eines Ausstattungsschutzes an ihm. Dabei geht das Berufungsgericht davon aus, daß zu den beteiligten Berkehiskreisen, innerhalb beren sich die Ansicht durchgesett haben musse, der weiß-gelbe Kennfaden der Rlägerin sei als Kennzeichen ihrer Ware anzusehen, nicht die Mitbewerber, das sind die Hersteller von Kabeln mit eingelegten gefärbten Kennfäden, sondern nur die Händler und Verbraucher gehörten. Das Berufungs= gericht stellt fest, daß bas verbrauchende Publikum, wie die Klägerin auch selbst zugebe, über die Bedeutung des Kennfadens nicht unterrichtet sei. Der Verbraucher, der bei der Benutzung des Kabelszufällig den Kennfaden bemerke, mache sich keinerlei Gedanken über dessen Bedeutung. Er finde auch nicht nur den Kennfaben vor, sondern auch den anders gefärbten "Gutefaben". Er wisse nichts bavon, daß der eine Kaden auf die Herstellerfirma binweisen solle, der andere aber darauf, daß der Kabeldraht gewissen Normen entspreche. Der Verbraucher werde auch dann, wenn er den Draht wegen Mängel beanstande, sich nicht veranlaßt sehen, der Bedeutung der beiden Käden nachzugehen und, falls er Renntnis hierüber erlangt haben sollte, sich an die so ermittelte Herstellerin des Drahtes zu wenden. Er werde sich vielmehr, falls er den ihm gelieferten Draht beanstande, nicht um die Käden kummern, sondern sich an den Lieserer wenden, von dem er den Draht bezogen habe. Das gleiche gelte von dem Rleinhändler oder dem Installateur. Auch diesen liege nicht daran, an dem Kennsaden die Herstellersirma zu ermitteln. Auch sie wüßten in der Regel, von wem sie den Draht bezogen hätten, und würden sich im Falle von Beanstandungen an ihren Lieserer wenden. Auch sie würden, da es ihnen auf die beiden Fäden nicht ankomme, über deren Bedeutung nicht im klaren sein. Wenn aber vorwiegend nur der Großhändler in dem Kennsaden einen Hinweis auf die Herstellersirma sehe, sei eine Verkehrsgeltung, die die Voraussehung für einen Ausstatungsschutz sei, für den Kennsaden der Klägerin nicht dargetan.

Diese Begründung, die das Berufungsgericht — bavon ausgehend, daß der Kennfaden doch an sich des Ausstattungsschutzes fähig sei. — als zweiten Grund für die Versagung des von der Mägerin in Anspruch genommenen Ausstattungsschutzes gibt, geht von der in der Rechtsprechung des erkennenden Senats ständig vertretenen Auffassung aus, makgebend für die Annahme einer Ausstattung sei nicht die Ansicht der Mitbewerber der Mägerin, b. i. der Hersteller von Kabeln, weil für sie die Warenkennzeichnung nicht von Wert ist, sondern vor allem die eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher, d. i. des Bublikums, außerdem hier der Kleinhändler oder Anstallateure. Im übrigen liegt diese ganze Begründung bes Berufungsgerichts auf rein tatfächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch was die Revision hieraegen vorbringt. liegt ganz auf tatsäcklichem Gebiet. Nicht recht verständlich erscheint. was die Revision mit der ständigen Betonung bezweckt, daß es nicht so sehr auf die Auffassung des Publikums ankomme, sondern daß als Verbraucher die Hersteller elektrischer Anlagen, die Verarbeiter und die Händler anzusehen seien. Das Berufungsgericht berücklichtigt teineswegs nur das Publitum, sondern ebensosehr auch den Rieinhändler und den Installateur. Die Angabe der Revision, "dieser Versonentreis wisse Bescheid und suche die Ausstattung da, wo der Kennfaden wirklich liege", richtet sich gegen die rechtlich bedenkenfrei getroffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß auch diese Bersonentreise in der Regel wissen, von wem sie den Draht bezogen haben, und daß sie sich bei Beanstandungen, für die nach dem Vortrag der Mägerin auch in dem Revisionsversahren die Verwendung

bes Kennfadens vorzugsweise von Bedeutung ist, an ihren Lieferer wenden werden, serner daß auch sie — ebenso wie das behandelte Publikum — über die Bedeutung der beiden Fäden (Kennsaden und Gütesaden) nicht im klaren seien, da es ihnen auf die Fäden nicht ankomme. Es ist auch nicht ersichtlich, was die Kevision mit der Außerung meint, nach dem Recht der Ausstattung könnten sehr wohl nur einzelne Kreise des einen Gegenstand benuhenden oder verbrauchenden Publikums als die maßgebenden Verkehrskreise in Betracht kommen, wosür sie sich auf das Urteil des erkennenden Senats über die Warenzeichen "Schwarz-Punkt" und "Weiß-Punkt" auf Tabakspseisen in RGB. Bd. 141 S. 110 (117, 118) bezieht. Es ist nicht zu ersehen, inwiesern das Verufungs-gericht diesen Grundsat verletzt haben sollte.

Da hiernach der vorstehend behandelte zweite Grund des Berusungsgerichts für die Versagung der Ansprüche der Klägerin wegen Berletung ihres Ausstattungsschutzes an der weiß-gelben Kärbung ihres Kennsadens die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkt unbedenklich trägt, so bedarf es an sich eines Eingehens auf ben ersten Grund des Berufungsgerichts nicht mehr. Tropbem foll betont werden, daß der vom Berufungsgericht vertretene Standpunkt zu billigen ist, es sei ein Erfordernis für die Erlangung des Ausstattungsschutzes. daß die Besonderheit, die den Ausstattungsschutz begründen soll. äußerlich erkennbar sei. Ausstattung ist alles, was zur Aufmachung, äußeren Formgestaltung, Etikettierung, Kennzeichnung von Waren ober ihrer Umhüllung ... gehört, eine äußere, äußerlich wahrnehmbare Rutat zur Ware ober eine solche Besonderheit der Ware selbst. Auch die Revision verkennt nicht, daß es sich zur Begründung des Ausstattungsschutes um eine äußerlich wahrnehmbare besondere Rutat ber Ware handeln muß. Sie meint aber, diesem Erfordernis genüge für die Ausstattung jede Rutat, jedes kennzeichnende Merkmal, das der Ware beigefügt sei, auch wenn es sich nicht auf der Außenseite der ganzen Ware befinde, sondern nur an einer bestimmten Stelle, auch — wie hier — innerhalb der Molierung des Drahtes. Denn der Kennfaden liege an jedem Ende des Drahtes ober Rabels frei und rage heraus. Er sei für den Kenner ohne weiteres feststellbar, indem ein Teil der Umspinnung entfernt und die aufgezwirnte Rrause der Gespinstfäden zurückgeschoben werde. hierzu ist zu bemerken: Da für den Erwerb des Ausstattungsschupes

entscheidend ist, daß die besondere Aufmachung als Kennzeichen bestimmter Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebs innerhalb beteiligter Verkehrsfreise gilt (3. B. RGZ. Bb. 120 S. 402), so muß für diese die Besonderheit der Ware, die den Ausstattungsschut begründen soll, mit dem Auge wahrnehmbar sein. Darauf, was "für ben Renner ohne weiteres feststellbar ift", kommt es somit nicht an. Dazu, wer die im vorliegenden Falle beteiligten Kreise sind, hat das Berufungsgericht in seiner zweiten Begründung zur Ablehnung des Ausstattungsschupes der Klägerin rechtlich bedenkenfreie Ausführungen gemacht und tatfächliche Feststellungen getroffen. auf die oben eingegangen ist, auch unter Berücksichtigung ber bagegen erhobenen Revisionsangriffe. Daß für diese Kreise nicht gilt, was nach Ansicht der Revision "für den Kenner ohne weiteres feststellbar ist", ist flar. Denn wie die vorstehend wiedergegebene Sachbeschreibung der Revision deutlich zeigt, liegt der Kennfaden mit seinen wechselnden Farben, auf die sich der angebliche Ausstattungsschuts der Rägerin arfindet — nicht etwa schon auf den Gebrauch eines Kadens überhaupt —, keineswegs an jedem Ende des Drahtes oder Kabels frei, vielmehr bedarf es nicht ganz unerheblicher Bortehrungen burch Burlidschieben bes Gespinstes, um den Kennfaben so weit freizulegen, daß die wechselnden Farbenstreifen festgestellt werden können, auf die es ankommt.

Unter diesen Umständen kam in bezug auf die Art der wechselnden Farben des zwischen der Folierung und der darüber liegenden Umspinnung des Drahtes oder Kabels liegenden (eingeslochtenen) Kennsadens nicht von einer äußerlich wahrnehmbaren Zutat zur Ware (Draht, Kabel) gesprochen werden. Der weiß-gelbe Kennsaden der Klägerin ist daher, wie auch das Berusungsgericht in seinem ersten Grunde zu diesem Punkt angenommen hat, nicht des Ausstatungssichutes sähig. Die Klägerin kann somit auch aus dem Gesichtspunkt der Ausstatungsverlehung von der Beklagten Unterlassung und Löschungsbewilligung nicht verlangen. Die Kevision war deshalb, auch soweit sie sich auf diesen Klagegrund stützte, unbegründet.